

**Regelung der Mitbestimmung von Unterrichtenden an der Bremer Volkshochschule**

Diese Mitbestimmungsordnung regelt die Mitbestimmung vom Lehrenden im Sinne des § 4 Abs. 1.8 des bremischen Weiterbildungsgesetzes.

Die Mitbestimmung der Lehrenden wird durch den Kursleiterrat ausgeübt.

Der Kursleiterrat ist die gewählte Vertretung der Kursleitenden an der Bremer Volkshochschule. Ihm gehören zum Zeitpunkt der Wahl pro angefangene 100 der Kursleiteranzahl jeweils ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter an, mindestens jedoch 5 Kursleitende.

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Kursleitenden, die in dem Semester, in dem eine Wahl stattfindet, mindestens eine Veranstaltung als Honorarkraft anbieten.

Der Kursleiterrat wird für eine Periode von 2 Jahren bzw. 4 Semestern gewählt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Kursleiterrats findet ein Nachrückverfahren statt. Sollte innerhalb der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder des Kursleiterrats unter 5 sinken, wird eine Neuwahl angesetzt.

Die Mitglieder des Kursleiterrates werden in geheimer Wahl gewählt. Spätestens 4 Wochen vor einer Neuwahl beruft der amtierende Kursleiterrat eine Vollversammlung der Kursleitenden ein, auf der sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen. Die Meldungen von Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich zur Wahl stellen wollen, müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung an den amtierenden Kursleiterrat gegangen sein. Während der Vollversammlung ist die Stimmenabgabe möglich, die nichtanwesenden Kursleiterinnen und Kursleiter bekommen die Wahlunterlagen per Post zugeschickt. Die Kosten der Wahl trägt der Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule.

Der Kursleiterrat ist verpflichtet, mindestens eine Vollversammlung der Kursleitenden der Bremer Volkshochschule pro Semester einzuberufen. Während der Vollversammlung legt er Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Er erfüllt eine Informationspflicht gegenüber den Kursleitenden.

Die Betriebsleitung der Bremer Volkshochschule verpflichtet sich zur Information des Kursleiterrats über grundsätzliche Angelegenheiten des Betriebes, insbesondere über

- Rahmenbedingungen der VHS-Arbeit,
- Programmprofil,
- Programmstruktur,
- Marketingfragen,
- Teilnahmebedingungen,
- Rahmenbedingungen der Unterrichtsarbeit.

Zur Gewährleistung der Information vereinbaren Betriebsleitung und Kursleiterrat gemeinsame Sitzungen, die mind. 3x in jedem Semester stattfinden müssen, und an denen neben der Betriebsleitung Fachbereichs- bzw. Zweigstellenleitungen teilnehmen können.

Ein Mitglied des Kursleiterrats hat das Recht, an der Konferenz der Fachbereiche, Zweigstellen und zentralen Dienste teilzunehmen, sobald dort Interessen der Kursleitenden berührt sind. Eine



rechtzeitige Information des Kursleiterrats über die jeweilige Tagesordnung geschieht durch die Betriebsleitung.

Ein Mitglied des Kursleiterrats hat das Recht, an Planungskonferenzen der Fachbereiche und Zweigstellen teilzunehmen. Die Konferenzen der Fachbereiche und Zweigstellen sind als Ort der Mitwirkung von Kursleitenden aus dem jeweiligen Bereich an der Programmaufstellung in internen Zielvereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Fachbereichen verankert.

Der Kursleiterrat berät die Betriebsleitung in allen grundsätzlichen Fragen der Struktur des Volkshochschulprogrammes und bei Veränderungen der Struktur des Volkshochschulprogramms.

Die Stellungnahme des Kursleiterrats ist von der Betriebsleitung besonders einzuholen bei Entscheidungen, die das Dienstverhältnis der nebenamtlichen/nebenberuflichen Kursleitenden betreffen, bei Veränderungen der Honorarordnung und bei Veränderungen der Dienstverträge.

Zu den oben genannten Punkten hat der Kursleiterrat das Recht, Empfehlungen an die Betriebsleitung der Bremer Volkshochschule zu formulieren. Diese Empfehlungen sind von der Betriebsleitung mit dem Kursleiterrat zu erörtern. Kommt es in den Erörterungen zu keiner Einigung, werden die strittigen Punkte der Konferenz der Fachbereiche, Zweigstellen und zentralen Dienste zur nochmaligen Beratung vorgelegt.

Diese Regelung gilt ab dem 15.10.1999 vorläufig bis zur Beschlussfassung des Betriebsausschusses Bremer Volkshochschule darüber.